

# Die Musikschule in der kommunalen Bildungslandschaft – öffentlich verantwortet und gemeinwohlorientiert!

Dr. Winfried Richter, VdM, 2012



1. Das öffentliche Musikschulwesen ist Ausdruck des Bürgerwillens, allen Bevölkerungsschichten eine Teilhabe an musikalischer Bildung und am Musizieren zu eröffnen und offen zu halten.
2. Musikschulen, die die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) erfüllen, sind Bestandteil des öffentlichen Bildungssystems. Es ist bemerkenswert, dass die Forderung nach einer Zugangsoffenheit zum pädagogisch strukturierten Bildungsangebot im Bereich des Musizierens sich als Forderung demokratischer Rechte artikuliert. So wurden Musikschulen im Verlaufe der ersten deutschen Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg in der Weimarer Republik als Volksmusikschulen gefordert und realisiert und nach dem Zweiten Weltkrieg als öffentliche Bildungseinrichtung etabliert.
3. Innerhalb des Bildungssystems garantieren öffentliche Musikschulen eine umfassende und auf Kontinuität basierende musikalische Ausbildung, die nur in ihrer Strukturiertheit als öffentlich verantwortete Institution allen offen stehen kann und dadurch auch die Vollständigkeit ihres Angebotes sicherstellt.
4. Die öffentlichen Musikschulen haben sich im Verlaufe der vergangenen 60 Jahre entsprechend der gesellschaftlichen Bedürfnisse systematisch und qualifiziert weiter entwickelt: Musikalische Bildung von Anfang an, die die frühkindliche Entwicklung fördert, wurde (begleitet von einem fundierten Bildungsplan) ebenso vom Verband deutscher Musikschulen für die Mitgliedsschulen entwickelt wie breit angelegte Musikalisierungsprogramme an Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich.
5. Wesentliches Merkmal der Arbeit öffentlicher Musikschulen ist die Parallelität von Instrumental- bzw. Gesangsunterricht mit dem konstitutiven Angebot des Ensemblespiels und mit den Ergänzungsfächern. Dies garantiert einerseits die Grundlage einer umfassenden und effektiven Ausbildung und sichert andererseits den Nachwuchs für das Laien- und Berufsmusikerwesen, indem es diese Daseinsformen unserer Musikkultur erfahrbar macht sowie die entsprechenden Fähigkeiten dafür vermittelt.
6. Um den gesellschaftlichen Herausforderungen und den Erfordernissen der Zeit als Bildungseinrichtung wirkungsvoll und möglichst optimal begegnen zu können, werden im öffentlichen Musikschulwesen Instrumente des Qualitätsmanagements genutzt, um durch die Steigerung von Effektivität und Effizienz ihres Unterrichtsangebots die Entwicklungen ihrer pädagogischen Arbeit zum Wohle der Bevölkerung umsetzen zu können.
7. Aspekte der Inklusion oder des demographischen Wandels werden in der Musikschularbeit strukturiert umgesetzt. Menschen mit Behinderungen, Senioren oder Menschen mit Migrationshintergrund sind selbstverständlicher Bestandteil der Zielgruppen des Musikschulansatzes.
8. Sozialermäßigungen gehören zum Pflichtenkatalog öffentlicher Musikschulen. Sie garantieren, dass die Musikschule allen offen steht und verhindern soziale Ausgrenzung.
9. Begabtenförderung, die den Nachwuchs für das Berufsmusikerwesen und musikpädagogische Berufe heranbildet, ist mit der studienvorbereitenden Ausbildung ebenfalls fester Bestandteil der Arbeit öffentlicher Musikschulen.
10. Indem die öffentlichen Musikschulen alle stilistischen Segmente des Musizierens einbeziehen, schaffen sie die Grundlage für die Vielschichtigkeit unserer Musikkultur. Sie bereiten auf die Mitwirkung in Ensembles der Schulen, in Orchestern, Kapellen oder Chören der Vereine und der Kirchen sowie in den Bigbands und weiteren populären Daseinsformen des Musizierens vor bzw. unterhalten als Teil ihrer Arbeitsstruktur vom Jugendsinfonieorchester bis zur Rockband selbst derartige Ensembles. Auch dies sichert die Teilhabe an der Musik ab und stellt das Fundament für unsere Musikkultur dar.

11. Öffentliche Musikschulen sind die Basis eines lebendigen Musiklebens am Lebensort der Menschen. Wie hoch die Bedeutung der Musikschulen im kommunalen Kontext gewertet wird, machen Erklärungen zur öffentlichen Musikschule aller kommunalen Spitzenverbände deutlich. Als wichtigste Träger der öffentlichen Musikschulen bekennen sich die Kommunen zur Musikschule als Teil ihrer kulturellen Selbstverwaltungsaufgabe. Auch die Tatsache, dass der Verband deutscher Musikschulen ein Verband der Träger ist, bringt dies zum Ausdruck.
12. Kommunen und Länder tragen mit ihren Mitteln zum Erhalt der öffentlichen Musikschulen bei, weil sie nur mittels der umfassenden und sich kontinuierlich entwickelnden und allen Bevölkerungsschichten offenstehenden Arbeit dieser Bildungseinrichtung ihren verfassungsmäßigen kulturellen und bildungspolitischen Auftrag garantiert sehen.
13. Die öffentlichen Musikschulen bereiten die Grundlagen für spezielle Angebote privater Anbieter, indem sie das Bewusstsein über den Wert der Musik und des Musizierens in der Bevölkerung erhalten. Beispielsweise lassen lange Wartelisten an den öffentlichen Musikschulen einen Bedarf an Angeboten von privaten Musikerziehern entstehen.
14. Verlässliche und nachhaltige musikalische Maßnahmen in Kitas und der allgemeinbildenden Schule setzen verbindliche Beschäftigungsverhältnisse voraus, um z. B. die Aufsichtspflicht, den Vertretungsfall und qualitative Kontrolle bzw. Evaluation dieser Arbeit zu sichern, wie dies die öffentliche Musikschule gewährleistet.

Musikschulen im VdM sind Bildungseinrichtungen, die im Sinne des Dreischritts „Unterricht – Erziehung – Bildung“ in ihren ganzheitlichen Zielstellungen die Entwicklung vielfältiger Kompetenzen ermöglichen und strukturiert befördern. Das Leistungspaket ist das komplexe, aufeinander abgestimmte Bildungsangebot bis hin zur Berufsvorbereitung. Dieses gesamte Leistungsangebot erfolgt im Kontext der Sozialverpflichtung zur Zugangsoffenheit. Musikschulen halten - auch über die reine Nachfrageorientierung hinaus - ein vollständiges musikalisches Bildungsangebot vor und gewährleisten damit Differenzierung und kulturelle Vielfalt. Musikschulen im VdM können den aktuellen Erfordernissen an eine effektive musikpädagogische Arbeit entsprechen, da ihr Dachverband permanent Veränderungen evaluiert, notwendige Veränderungen einleitet und begleitet. Dabei wird das Veränderungspotential der Mitgliedsschulen genutzt und mittels Fortbildungsmaßnahmen sowie strukturellen Anpassungsprozessen durch den VdM das Musikschulwesen in die Lage versetzt, seinem öffentlichen Bildungsauftrag nachhaltig gerecht zu werden.

Mit dem öffentlichen Auftrag kann – anders als im privaten Sektor, bei dem der „Schulbesitzer“ immer mitverdienen muss - keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein. Es ist im Übrigen bereits geprüft, dass die Unterhaltung einer kommunalen oder kommunal gestützten Musikschule in keiner Weise den Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der EU-Wettbewerbsrichtlinien und des EU-Beihilferechts widerspricht. Auch im nationalen Kontext der Rechtsauslegung (OLG Nürnberg) hat die jüngste Rechtsprechung den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung durch die Einrichtung und die Unterhaltung einer kommunalen Musikschule eindeutig zurückgewiesen.

In der gemeinsamen Verantwortung für das öffentliche Bildungsangebot unterstützen die Länder die kommunalen Träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen zur Musikschulförderung.

Die Verwendung öffentlicher Mittel durch die öffentlichen Musikschulen ist von der Willensbildung und der strategischen Steuerung der legitimierten Organe des Gemeinwesens gestaltet und verantwortet, sei es auf der Trägerebene der Kommunen, sei es auf der Förderebene der Länder. So unterliegt die öffentliche Musikschule der Steuerung und Verantwortung, aber auch der Gewährsträgerschaft der Öffentlichen Hand. Damit verbunden sind Nachweis und Kontrolle der qualitativen Ausrichtung der Musikschule, der Qualität ihrer Angebote und ihrer Arbeit sowie der Verwendung der öffentlichen Mittel.

Private Anbieter, vor allem die selbständigen Privatmusikerzieher, die im DTKV organisiert sind, stellen eine sinnvolle und willkommene Ergänzung zum öffentlichen Bildungsauftrag dar. Sie können diesen aber nicht ersetzen.